

wird, soll den Repräsentanten vor der Isolierung vom Gesamtzusammenhang des Willensbildungsprozesses bewahren und setzt ihn bewusst dem Einfluss der Aktivbürgerschaft aus. Insofern soll also eine Wirkung auf die einzelnen Entscheidungen der Mandatsträger ausgeübt werden; sie soll sich nicht erst in Wahl oder Wiederwahl ausdrücken.»

– Kontrolle durch die Regierung

Bei den Kontrollen der *Regierung* gegenüber dem Landtag hat die politische Wirklichkeit den Verfassungstext längst überholt: Der Wortlaut des Art. 65 der Verfassung liesse die Vermutung zu, die für jedes Gesetz notwendige *Gegenzeichnung* durch den Regierungschef könnte ein wirksames Kontrollinstrument gegenüber dem Landtag sein.¹⁵⁷ Ein dem Parlament – und indirekt dem Volk – verantwortlicher Regierungschef kann es sich indessen politisch nicht leisten, sich gegen einen Landtagsbeschluss aufzulehnen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen Mehrheitsfraktion und Regierungschef ist es wenig wahrscheinlich, dass Gesetze gegen den Willen des Regierungschefs verabschiedet werden.

Grosses Gewicht kommt der Regierung im *Rechtsetzungsprozess* zu. Aufgrund ihres Initiativrechts¹⁵⁸ bringt sie Regierungsvorlagen (Art. 64, 93 g, 114 Abs. 2 LV) in den Landtag ein.¹⁵⁹ Sie steuert und lenkt durch ihr weitgehendes Informationsmonopol¹⁶⁰, ihr Sachwissen, ihre Professionalität und Infrastruktur die Legiferierung des Parlaments.¹⁶¹ Der Regierungschef-Stellvertreter bestätigte dies: «Die Regierung bestimmt den Kurs und nicht mehr wie in den Anfangsjahren unserer Demokratie – nach 1921 – der Landtag. Damals sind noch Gesetzesentwürfe im Landtag selber entstanden. Dies ist heute nicht mehr der Fall, da die fachlichen und personellen

¹⁵⁷ Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 92.

¹⁵⁸ Formell (Art. 64 LV) steht das Recht zur Gesetzesinitiative dem Fürsten (in der Form der Regierungsvorlagen), dem Landtag und dem Volk zu. Faktisch gehen indessen die allermeisten Vorlagen von der Regierung aus. Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 85; STEGER, 74, dazu: «Die Regierungsvorlage kommt auf Grund eines Beschlusses des Regierungskollegiums zustande und kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes haben.»

¹⁵⁹ Zur aussenpolitischen Kompetenzverteilung vgl. S. 264.

¹⁶⁰ Die Regierungsmitglieder sind die wichtigsten Informationslieferanten der Abgeordneten in den parlamentarischen Kommissionen, den Fraktionssitzungen und im Ratsplenum (Befragung).

¹⁶¹ Diese Erkenntnis wird durch die Parlamentarierbefragung erhärtet; vgl. EICHENBERGER, Gewalt, 191 ff.